TEILBEBAUUNGSPLAN
A. DÜRER-WOHNANLAGE
M. 1:500

ENZKREIS

Gemeinde REMCHINGEN

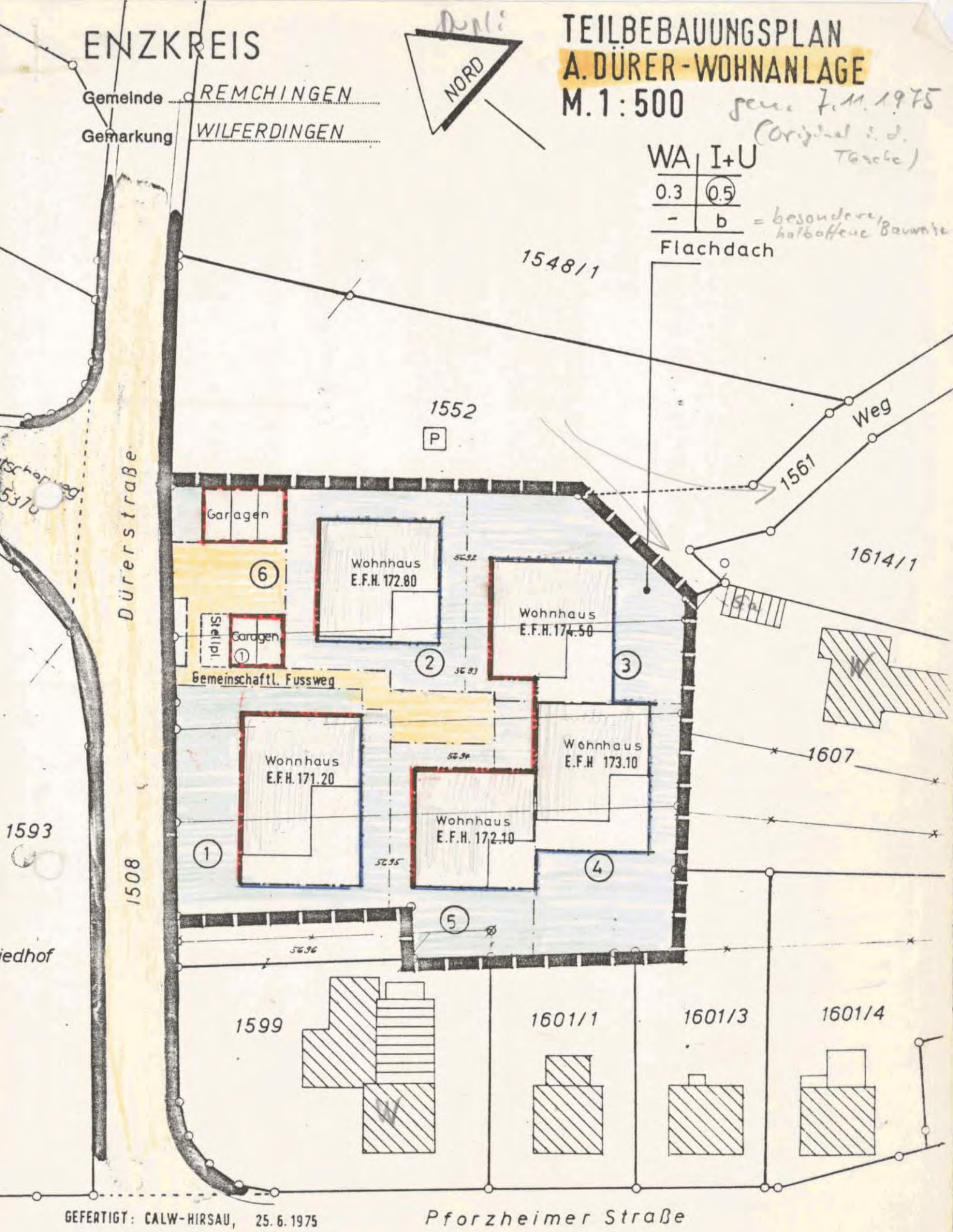
Gemarkung WILFERDINGEN

NORD

WA	I+U
0.3	(0.5)
-	b

= besondere, halboffene Bauweise

Flachdach



GEFERTIGT: CALW-HIRSAU, 25.6.1975

HANS-PETER HELD
FREIER ARCHITEKT - BAUINGENIEUR (GRAD.)
7261 STAMMHEIM
GÄNSÄCKERSTR. 66, TELEFON (07051) 3595

LAGEPLAN GEFERTIGT:
PETER GHEB Ing. grad.

Remchingen- Wilferdingen, Enzkreis

TEILBEBAUUNGSPLAN ALBRECHT DÜRER WOHNANLAGE

ZEICHENERKLÄRUNG und TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ZEICHENERKLÄRUNG



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Baulinie

Baugrenze



nicht überbaubare Fläche



private (gemeinschaftliche) Verkehrsfläche



vorläufige Grundstücksnummer

Bauge-biet	Zahl der Vollgeschosse
~~G~~RZ	GFZ
Bau-massen-zahl	Bau-weise
Dachart	

Füllschema der Nutzungsschablone

2. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Planungsrechtliche Festsetzungen (§9 Abs.1 BBauG und BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 1 - 3 BauNVO) WA

1.11 Maß der baulichen Nutzung: siehe Nutzungsschablone

1.2 Bauweise: besondere, halboffene Bausweise (§ 22 Abs.4 BauNVO)

1.3 Zahl der Vollgeschosse I und U

1.4 Nebenanlagen

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne von § 14 BauNVO nicht zulässig.

1.5 Garagen

Garagen dürfen nur auf den hierfür ausgewiesenen Flächen erstellt werden.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO)

2.1 Dachausbildung der Hauptgebäude und Garagen

2.11 Flachdach (Kiespressdach)

2.12 Gesimse der Hauptgebäude: Naturholz

2.2 Erdgeschossfußbodenhöhen der Hauptgebäude

2.21 Die im Lageplan eingetragenen Erdgeschossfußbodenhöhen sind einzuhalten.

2.22 In den Bauvorlagen sind die geplanten Geländeveränderungen darzustellen.

2.3 Einfriedigungen können nur in Form von Holzzäunen bis 0.80 m Höhe oder Hecken bis 1.2o m Höhe zugelassen werden.
Grenzmauern sind nur aus Natursteinmaterial und bis zu einer max. Höhe von o.3o m zulässig.

2.4 Inkrafttreten

2.41 Vorstehende Festsetzungen treten als Ergänzung zur Satzung des Bebauungsplans der Gemeinde Remchingen für die Gewanne Im Rück, Oberer Grund, Unterer Grund und Altenberg vom 3.1.75 am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Soweit die vorstehenden Festsetzungen der oben erwähnten Satzung nicht widersprechen, behält diesselbe auch für den Teilbebauungsplan Albrecht Dürer Wohnanlage ihre Gültigkeit.

Aufgestellt:

Calw-Hirsau/Stammheim
den 25.6.1975
Architekt:

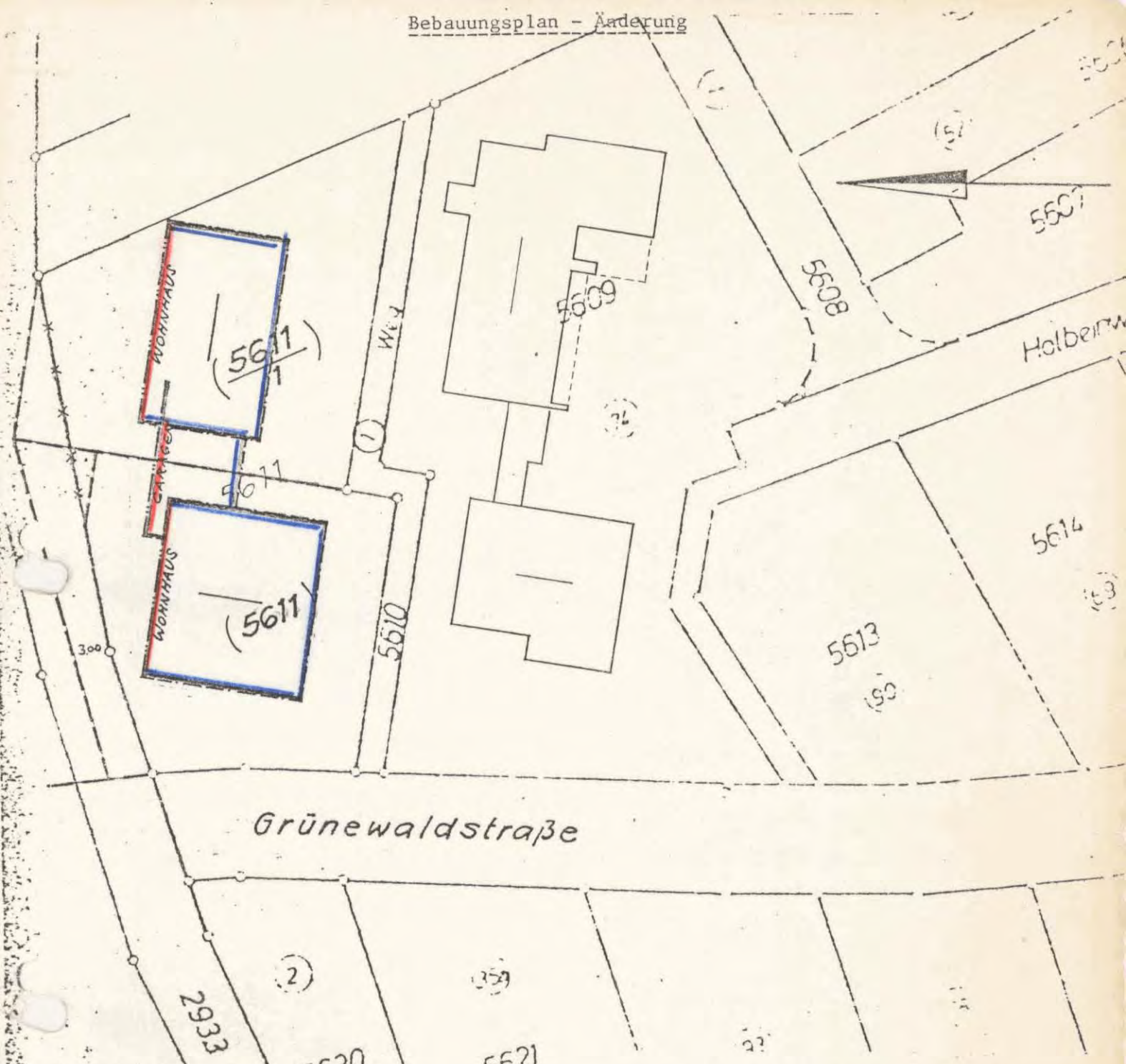
HANS-PETER HELD
FREIER ARCHITEKT - BAUINGENIEUR (GRAD.)
7261 STAMMHEIM
GANSÄCKERSTR. 56 TELEFON (07051) 3595

Genehmigt:

Beschluß des Gemeinderates zur Aufstellung des Bebauungsplanes als Satzung am 3.7.1975
Offenlage = 28.7.75 - 28.8.1975

Kopie gef. 10.9.75

Bebauungsplan - Änderung



LAGEPLAN M 1:500

mit Einzeichnung eines
Änderungsvorschlags des
Bebauungsplans
im Bereich des Grundstucks 5611

Planverfasser:
HORST ELSÄSSER
BAU-ING. - FREIER ARCHITEKT
ARCHITEKTENLISTE BW 5455
7507 PFINZTAL-KL
GEIGERSBERGSTR. 5 - TEL. 07240 1544

15. Dez. 1975